

ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen zum WALDÖKOLOGIE-PROGRAMM und zur Antragstellung wenden sie sich bitte an:

Homepage mit Unterlagen zum Download:
www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-10/Foerderungen/Forstwirtschaft/LE%202014-2020

Fachliche Anfragen zum Waldökologie-Programm:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht
Flatschacherstraße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Mag. Georg Haimburger
Telefon: 0463 536-18435
E-Mail: georg.haimburger@ktn.gv.at

Fragen zur Bewilligung:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Unterabteilung Forstwirtschaft-Landesforstdirektion
Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Mag. Thomas Brandner
Telefon: 0463 536-11312
E-Mail: thomas.brandner@ktn.gv.at

Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 Umwelt, Wasser und Naturschutz Konzept, Texte, Layout: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 Umwelt, Wasser und Naturschutz Bilder: Arge NATURSCHUTZ, Dietmar Streitmaier
Personenbezeichnungen: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

WALDÖKOLOGIE-PROGRAMM IN KÄRNTEN

**LE-Projektförderung
im Rahmen des österreichischen Programmes
für Ländliche Entwicklung 2014-2020**



MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

LAND  KÄRNTEN

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



GRUNDLAGEN UND ZIELE

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung, welche ökologische Anforderungen berücksichtigt, fällt heutzutage nicht zuletzt aufgrund wirtschaftlicher Gründe, oft nicht leicht. Das Land Kärnten bietet mit dem Waldökologieprogramm ein Maßnahmenpaket an, welches als Ziele die Schaffung, Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte Arten und naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten, verfolgt. Die Umsetzung erfolgt im Programm für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 laut Sonderrichtlinie für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020.

Vorhabensart 8.5.3 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme – Waldökologie-Programm

Förderungsgegenstand 28.2.3 Schaffung, Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten.

Förderbare Aktivitäten: Habitatmaßnahmen (Vogelschutz, Ameisenschutz, Fledermausschutz, Uferrandstreifen, Kleinbiotope, Einzelbäume, Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen- und Horstbäume, Pflege von Waldlichtungen unter Einhaltung des § 32 a Forstgesetz 1975)

Förderhöhe für die Vorhabensart 8.5.3: • 80 % bzw. 100 % bei Vorhaben, die Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a Forstgesetz 1975 betreffen

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Wer kann teilnehmen?

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Agrargemeinschaften
- Gemeinden, Gemeindeverbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft

Die anrechenbaren Kosten müssen mindestens € 500,- je Vorhaben betragen.

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:

- Bei den Aktionen „Einzelbäume, Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen-, Horstbäume“ sind maximal 5 Stück pro Hektar Projektfläche bzw. max. 400 Stk. je Waldeigentümer in der LE 14-20 Förderperiode förderbar
- Gesetzlich vorgeschriebene Aktivitäten sind nicht förderbar
- Die Förderobjekte sind dauerhaft zu kennzeichnen (Totholz, Bruthöhlen-, Horstbäume,...)
- Von den Bäumen darf kein Haftungsrisiko und kein Forstschutfrisiko ausgehen

FÖRDERBARE MASSNAHMEN

In der Programmperiode 2014 bis 2020 werden im Bundesland Kärnten folgende Aktivitäten im Waldökologie-Programm gefördert:



Erhalt von Totholz

Ziel ist die Erhaltung von Totholz als wichtiges Strukturelement in naturnahen Wäldern, um u.a. den Lebensraum totholzbewohnender Insekten zu erhalten. Vogelarten wie der Specht leben in Bruthöhlen älterer und abgestorbener Bäume und nutzen totholzbewohnende Insekten als Nahrung. Die Maßnahme beinhaltet den Erhalt von Totholz, das Fällen von Totholz ist verboten, umgestürzte Bäume sind vor Ort zu belassen. Behaltezeitraum 10 Jahre. Stehendes Totholz: Mindestdurchmesser von BHD 40 cm und 8 m Mindestlänge. Fördersatz: € 35,00 pro fm



Schutz von Höhlen- und Horstbäumen

Gefördert wird der Erhalt lebender Bäume mit natürlich entstandenen oder von höhlenbauenden Vogelarten geschaffenen Bruthöhlen oder Horsten, die als Brut- und Rückzugsraum für zahlreiche Arten dienen. Auch Bäume mit Horsten großer Vogelarten (z.B. Mäusebussard, Steinadler, Habicht, Graureiher, etc.) werden gefördert. Die geförderten Bäume sind mittels Plaketten zu kennzeichnen, das Fällen der geförderten Bäume ist verboten, umgestürzte Bäume sind zu belassen. Behaltezeitraum 10 Jahre. Fördersatz Höhlenbäume: € 35,00 pro fm Fördersatz Horstbäume: Pro Baum: BHD(cm)*1,2+30



Schutz seltener Baumarten und Veteranenbäume

Ziel ist der Erhalt lebender, seltener autochthoner Baumarten wie Mannaesche, Bergulme, Spitzahorn, Wildbirne, Wildapfel, Vogelkirsche, Eibe oder Hopfenbuche, um den Schutz und Erhalt artenreicher Wälder zu fördern. Artenreiche Wälder verkraften Störungen besser, stellen einen Gewinn für den Erhalt der Biodiversität dar und die Einzelbäume sind wesentliche landschaftsprägende Elemente. Die geförderten Bäume sind mittels Plaketten zu kennzeichnen, das Fällen der geförderten Bäume ist verboten, Schonung des Baumes bei der Holzernte. Behaltezeitraum 10 Jahre. Seltene Baumarten: Mindestdurchmesser von BHD 10 cm. Veteranenbäume: Mindestdurchmesser von BHD 60 cm. Fördersatz seltene Baumarten und Veteranenbäume: Pro Baum: BHD(cm)*1,2+30



Vogelschutz

Ziel ist die Erhaltung strukturreicher Wälder als Lebensraum und Brutplatz seltener und gefährdeter Vogelarten wie Spechte, Eulen, Uhu, Waldkauz, Habichtskauz, Baumpieper, Waldlaubsänger u.v.m. Gefördert wird die Montage von Nistkästen inklusive Anfahrt, jährliche Reinigung der Nistkästen sowie eventuell erforderliche Reparaturen. Verpflichtungs- und Behaltezeitraum 5 Jahre. Förderung von Ruhezeiten (Außernutzungstellung, Aufbau strukturierter Bestände). Fördersatz: € 30,00 pro Nistkasten (wenn Nistkasten vom Förderwerber gekauft wird)



Erhalt von Ameisen- und Fledermauslebensräumen

Ameisen spielen eine wesentliche Rolle in Wäldern, weil sie unter anderem Forstschädlinge vertilgen, den Boden auflockern und somit die Humusbildung fördern und sie zahlreichen Arten als Nahrung dienen. Gefördert werden der Erhalt und der Schutz von Ameisenhäufen (Auszäunung und Kennzeichnung mittels GPS). Genauso wie Ameisen tragen Fledermäuse dazu bei, Forstschädlinge zu dezimieren. Um die Lebensräume von Fledermäusen zu verbessern, wird die Anbringung von Fledermauskästen gefördert (jährliche Reinigung erforderlich). Fördersatz: € 150,00 pro Ameisenhaufen (Materialkosten plus Zeitaufwand)

ABLAUF VOM ANTRAG BIS ZUR BEAUFTRAGUNG

